

Nds. MBl. Nr. 3/1983

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Professoren im Angestelltenverhältnis gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 NHG; hier: Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

RdErl. d. MWK v. 15. 12. 1982 — Z. 43 — 03 283/4 (2) —

— GültL 26/296 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

I.

Allgemeines

1. Nach § 59 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), können Professoren in künstlerischen Fächern auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Professoren sind nach § 3 Buchst. g des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 i. V. m. § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. 10. 1973 aus dem Geltungsbereich des BAT ausgenommen. Ihre Arbeitsverhältnisse sind daher außertariflich durch Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Der Arbeitsvertrag ist nach den Bestimmungen dieses RdErl. abzuschließen.

II.

Arbeitsverhältnis

2. Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit begründet.

3. Den Professoren im Angestelltenverhältnis wird eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. C 2, C 3 oder C 4 der Bundesbesoldungsordnung C nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Planstellen gewährt. Die Zuweisung zu einer der vorgenannten Besoldungsgruppen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen die Ämter der beamteten Professoren diesen Besoldungsgruppen zugeordnet werden.

Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gelten die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

4. Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach den für Professoren geltenden Vorschriften.

5. Auf das Angestelltenverhältnis finden entsprechend Anwendung

a) die folgenden Vorschriften des BAT in der jeweils geltenden Fassung:

§ 7 (ärztliche Untersuchung), § 8 (allgemeine Pflichten), § 13 (Personalakten), §§ 19, 20 (Beschäftigungs- und Dienstzeit), § 36 (Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Zuschüsse), §§ 37, 38 (Krankenbezüge), § 39 (Jubiläumszuwendungen), § 40 (Beihilfen), § 41 (Sterbegeld), § 46 (zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung), § 53 Abs. 3 und § 55 (Unkündbarkeit), §§ 62 bis 64 (Übergangsgeld) und §§ 21, 70 (Ausschlussfrist).

b) die für die Professoren im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit, die Amtsschwierigkeit, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, das Fernbleiben vom Dienst, den Erholungs- und Sonderurlaub, die Nebentätigkeit, die Haftung sowie die Abordnung und Versetzung.

6. In entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Vorschriften werden gewährt:

- Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
— eine jährliche Sonderzuwendung,
— Urlaubsgeld,
— vermögenswirksame Leistungen und
— einmalige Zahlungen.

7. Das Arbeitsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie Erreichen der Altersgrenze.

Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Semesterende gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt werden (§ 626 BGB).

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gelten die Vorschriften des § 59 BAT entsprechend. Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze sind die Vorschriften für die beamteten Professoren über den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze entsprechend anzuwenden.

8. Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster der Anlage abzuschließen.

9. Die Sozialversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

10. Die Nrn. 2 bis 14 des RdErl. vom 2. 7. 1973 (Nds. MBl. S. 1082) über die Arbeitsbedingungen der hauptberuflichen und der stundenweise beschäftigten Lehrkräfte der Staatlichen Hochschule für Musik und Theater Hannover finden auf Professoren im Angestelltenverhältnis keine Anwendung. Hauptberufliche Lehrkräfte, die auf Grund der vorgenannten Bestimmungen eingestellt und nicht gemäß § 148 Abs. 5 i. V. m. § 148 Abs. 11 NHG als Professoren im Beamtenverhältnis übernommen worden sind, sind durch Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen dieses RdErl. als Professoren im Angestelltenverhältnis zu übernehmen, sofern sie Aufgaben von Professoren (§ 55 Abs. 1 NHG) wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (§ 56 NHG) erfüllen. Die Arbeitsverträge können jedoch erst dann abgeschlossen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung geschaffen worden sind.

11. Der RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 3/1983 S. 46

Anlage

Zwischen dem Land Niedersachsen vertreten durch

und

Herrn/Frau..... geboren am..... in..... wohnhaft in..... wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau..... wird mit Wirkung vom..... als Professor/in im Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes an der..... eingestellt.

§ 2

Herr/Frau..... ist verpflichtet, das Fach..... in Lehre, Forschung und Weiterbildung an der..... zu vertreten und die ihm/ihr darüber hinaus nach § 55 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3

Herr/Frau..... erhält eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge (Grundgehalt und Ortszuschlag) eines beamteten Professors der BesGr..... BBesO C.

§ 4

Das Arbeitsverhältnis regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 15. 12. 1982 (Nds. MBl. S. 46).

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., den.....

....., den.....

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Oldenburg, Fachbereich 3

Bek. d. MWK v. 28. 12. 1982 — 1062 — 243 08-7

Die Universität Oldenburg hat beschlossen, die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Raumplanung an der Universität Oldenburg, veröffentlicht durch Bek. vom 21. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 893), wie folgt zu ändern:

§ 13 Abs. 1 erhält eine zusätzliche Nr. 6:

„6. die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt in der Orientierungsphase gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 nachweist.“

Ich habe diese Änderung der Prüfungsordnung gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 5/1983 S. 74